

# Neustart Schuldnerberatung

---

## Belehrung über das Insolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren

Der Schuldnerberater Herr Rechtsanwalt Ricco Bent Braucks, Sülztorstraße 1 in 21335 Lüneburg hat mich:

über folgende Punkte ausdrücklich informiert und belehrt:

Über die Gerichtskosten des Insolvenzverfahrens in Höhe von ca. 2.000,00 EUR, die Kosten der Wohlverhaltensperiode und die Möglichkeit der Stundung dieser beiden Kosten.

Über die Versagensgründe des § 290 Abs. 1 InsO.

Über die Pflichten des Schuldners nach § 295 Abs. 1 InsO in der Wohlverhaltensperiode.

Über die Bekanntmachung des Verfahrens im Bundesanzeiger oder im Internet während des gerichtlichen Verfahrens ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)).

Über den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft über die Eröffnung des Verfahrens bzw. die Abweisung mangels Masse informiert wird. Bei der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft können Straftaten bekannt werden.

Über die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen deliktischen Forderungen nach § 302 InsO.

Über den Umstand, dass nur die Gläubiger an einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Entschuldungsplan teilnehmen, die von mir angegeben werden. Mir ist bekannt, dass ich alle Gläubiger angeben muss und keinen Gläubiger von dem Verfahren ausnehmen darf.

Darüber, dass das Vormundschaftsgericht über einen Insolvenzantrag informiert wird, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin Elternteil ist, um das Vermögen des Kindes gegebenenfalls gem. §§ 1666, 1667 BGB zu schützen.

Soweit ich Geschäftsführer einer GmbH war oder bin, wurde ich über die besondere Haftung des GmbH-Geschäftsführers und die eingeschränkten Möglichkeiten der Restschuldbefreiung bezüglich der Forderungen aus dieser Haftung informiert.

Der Inhalt der erwähnten Vorschriften der Insolvenzordnung wurde mir erläutert, ich habe ihn mit den Belehrungen zur Kenntnis genommen.

Lüneburg, \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_